

Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 561, ber. 631) sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 08. August 1990 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf am 01.07.2002 die 1. Änderung zur Satzung über die Sondernutzung an/ auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Fuhlendorf vom 11.06.2001 beschlossen.

Die Satzung über die Sondernutzung an/ auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Fuhlendorf wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung bekannt gemacht.

Fuhlendorf, den 17.05.2011


Eberhard Groth
Bürgermeister



Satzung

über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Fuhlendorf

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Freiflächen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Gemeinde Fuhlendorf und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften vorwiegend zum Verkehr vorgesehene Benutzung der öffentlichen Straße.

- (3) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor beim:
- a) Anbringen und Unterhalten von Anlagen unter, auf und über öffentlichen Straßen
 - b) Transportieren von Schwerlasten und Gefahrgütern
 - c) Einschränken der öffentlichen Straße für die Allgemeinheit durch Veranstaltungen
 - d) Befahren von öffentlichen Straßen und Anlagen mit Kettenfahrzeugen
 - e) Be- und Überfahren von Fußwegen mit Fahrzeugen
 - f) Aufgraben jeder Art und beim Aufnehmen der Straßenbefestigung
 - g) Aufstellen von Gerüsten auf öffentlichen Straßen
 - h) Einrichten von Baustellen auf öffentlichen Straßen
 - i) Lagern von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper, seinen Nebenanlagen sowie auf Grünanlagen
 - j) Sperren bzw. Einschränken des Verkehrs
 - k) Nutzen öffentlicher Flächen für Handel und Werbung.
- (4) Sondernutzungen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Sie bedürfen der Antragstellung bei der Amtsverwaltung des Amtes Barth-Land. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung bzw. Änderung einer Sondernutzung.

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Nutzungsbeginn bei der Amtsverwaltung schriftlich einzureichen. Im Antrag müssen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten sein. Weiter sind erforderlich:
- a) eine maßstabsgerechte Zeichnung
 - b) Erläuterungen zu Art und Umfang der Sondernutzung
 - c) Angaben über die Sicherstellung der Erfordernisse des Gemeingebrauchs sowie des Schutzes der Straße und der Anwohner
 - d) Erforderlichenfalls Schachtgenehmigungen der zuständigen Betriebe und Einrichtungen
 - e) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.
- (2) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
- a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 - b) ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
- a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (4) Die Sondernutzung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

- (5) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bestimmungen ausgeführt werden.
- (6) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (7) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde gestattet.
- (8) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
 - b) durch Zeitablauf
 - c) durch Widerruf
 - d) wenn der Antragsteller von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen; die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 5 Aufstellen von Werbeanlagen

- (1) Für das Aufstellen von Werbeanlagen gilt der § 53 LBauO M-V in der derzeit gültigen Fassung.

- (2) Nach § 86 LBauO M-V wird das weitere Aufstellen von Werbeanlagen ermöglicht
- a) Werbeanlagen an der Straßenbeleuchtung mit einer Ansichtsfläche bis 0,5 qm
 - b) Sammelträger mit Ortsplan
 - c) Werbeträger für Veranstaltungen

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange dies erfordern.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können sein:
 - a) Ladenauslagen vor Verkaufsstellen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 - b) Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
 - c) Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Entsorgung
- (3) Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss in allen Fällen eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m gewährleistet sein.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend die Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

§ 9

Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Freiflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern
- a) der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 - b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Verursacher diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die sonstigen bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Märkten und Volksfesten sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller
 - b) der Inhaber der Erlaubnis
 - c) wer die Sondernutzung ausübt
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 13 Gebührenerstattungen

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Erfolgt durch die Amtsverwaltung ein Widerruf der Genehmigung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu verantworten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 14 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 - b) einer der nach § 3 Abs. 4 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt
 - c) entgegen § 8 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 - d) entgegen § 9 Verunreinigungen nicht beseitigt
 - e) entgegen § 3 Abs. 9 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigtDie Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Anlage zu § 10

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Fuhlendorf

Nutzungsart	Höhe der Gebühr in DM / Euro	Mindestbetrag in DM / Euro
1. Gebühren für Rohrleitungen und Erdkabel		
a) Querleitung bei Durchörterung der Straße	120,00 / 61,36	
b) Querleitung bei Durchörterung der Straße	50,00 / 25,56	
c) Längsleitung außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m	120,00 / 61,36	30,00 / 15,34
d) Längsleitung innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m	10,00 / 5,11	50,00 / 25,56
e) Längsleitung im Gehweg je lfd. m	2,50 / 1,28	10,00 / 5,11
2. Freileitungen		
a) Querleitungen	40,00 / 20,45	
b) Längsleitungen je 100 lfd. m	150,00 / 76,69	
Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.		
3. Seilbahnen, Rohrbrücken	500,00 / 255,65	
4. Straßen, Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage	60,00 / 30,68	
5. a) Werbetafeln bis 0,15 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	100,00 / 51,13	50,00 / 25,56
b) Werbetafeln bis 0,25 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	200,00 / 102,26	100,00 / 51,13
c) Werbetafeln bis 0,35 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	300,00 / 153,39	150,00 / 76,69
d) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen bis 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	400,00 / 204,52	200,00 / 102,26
e) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je weitere 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	100,00 / 51,13	50,00 / 25,56
6. Werbeaufsteller je Stück monatlich	2,00 / 1,02	

7. Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro qm und Woche	1,00 / 0,51	10,00 / 5,11
8. Aufstellung von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro qm und Woche	0,50 / 0,26	10,00 / 5,11
9. Standgebühren für Verkaufswagen im Reisegewerbe pro Woche	10,00 / 5,11	
10. Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft pro qm und Woche	2,00 / 1,02	10,00 / 5,11
11. Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro qm und Woche	1,00 / 0,51	10,00 / 5,11
12. Werbung		
a) Veranstaltungen pro qm täglich	1,00 / 0,51	50,00 / 25,56
b) Verteilung von Werbezetteln pro Verteiler täglich	5,00 / 2,56	10,00 / 5,11
13. Ambulante Verkaufsstände je Woche Verkauf von		
a) geringwertigen Wirtschaftsgütern	5,00 / 2,56	
b) Blumen / Grabschmuck	10,00 / 5,11	
c) Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	20,00 / 10,23	
d) Textilien	20,00 / 10,23	
e) Lebensmittel, Imbiss, Getränke	15,00 / 7,67	
14. Zirkus, Rummel, Zeltfeste u.ä. je angefangenen Tag	25,00 / 12,78	50,00 / 25,56
15. Sondernutzung für Aufgrabungen		
a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	1,00 / 0,51	5,00 / 2,56
b) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	0,50 / 0,26	2,50 / 1,28
16. Sondernutzungen für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten		
a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	2,00 / 1,02	10,00 / 5,11
b) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	1,50 / 0,77	7,50 / 3,83
c) Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung		
- 1. Jahr bis 20 qm monatlich	100,00 / 51,13	
- 2. Jahr bis 12 qm monatlich	200,00 / 102,26	
- 3. Jahr pro qm und Tag	2,00 / 1,02	10,00 / 5,11
17. Verwaltungsgebühren		
a) Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen	30,00 / 15,34	
b) nachträgliche Beantragung einer Sondernutzung wird mit 200 % der festgelegten Gebühren berechnet		

c) Verwaltungshandlungen für die Bevölkerung	15,00 / 7,67
18. Sondernutzung von Straßen mit Einschränkungen des Verkehrs	
Aufstellen von Fahrradständern jährlich	30,00 / 15,34

**Satzung über die Sondernutzung an/ auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen im
Gebiet der Gemeinde Fuhlendorf vom 11.06.2001**

- **Bekanntmachung vom 03.07.2002 bis 22.07.2002**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an/ auf öffentlichen Straßen,
Wege und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Fuhlendorf vom 01.07.2002**

- **Bekanntmachung vom 25.07.2002 bis 13.08.2002**